Haushaltssatzung der Gemeinde Nörvenich für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S.916) hat der Rat der Gemeinde Nörvenich mit Beschluss vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan für das Jahr 2024 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.662.397€ 32.391.923€	
im Finanzplan für das Jahr 2024 mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit auf	28.546.447€ 29.910.373€	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.845.556€ 17.659.102€	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.000.000€ 1.972.000€	
und im Ergebnisplan für das Jahr 2025 mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.531.072€ 32.802.199€	
im Finanzplan für das Jahr 2025 mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit auf	29.480.992€ 30.368.609€	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.538.703€ 426.000€	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0€ 1.921.500€	

Kredite für Investitionen werden mit 10.000.000€ veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Fehlbetrag 2024 in Höhe von -1.729.526€ und 2025 in Höhe von -1.271.127€ wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 mit einer Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe der nachfolgenden Hebesätze hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

1. 1.1	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	460 %
1.2	für die Grundstücke (Grundstück B) auf	910 %
2.	Gewerbesteuer auf	550 %

(1) Im Sinne des § 20 KomHVO gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen

- die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
- die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

§ 8

(1) Im Sinne der § 4 Abs. 5 und § 21 KomHVO gelten folgende Regelungen:

Für die folgenden Aufwendungen und Auszahlungen werden jeweils teilplanübergreifend Deckungskreise gebildet:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51)
- b) Abschreibungsaufwendungen (Kontengruppe 57)
- c) interne Leistungsverrechnungen (Kontengrupp 58)
- d) weitere Aufwendungen der lfd. Verwaltungstätigkeit (Kontengruppen 52 54)
- e) alle investiven Auszahlungen eines Produktverantwortlichen werden zu einem Deckungskreis zusammengefasst.
- f) Zins- und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55)

Die dargestellten Deckungskreise gelten auch für die, mit den jeweiligen Aufwendungen korrespondierenden Auszahlungen, wobei darauf zu achten ist, dass die Bewirtschaftung der Deckungskreise nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen darf.

- (2) Gemäß den Vorgaben des § 14 KomHVO gelten die Deckungsvermerke nicht für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und des Beigeordneten.
- (3) Mehrerträge bei einzelnen Ertragskonten berechtigen zu Mehraufwendungen bei einzelnen Aufwandskonten unter der Voraussetzung, dass
- a) ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand besteht, oder
- b) es nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit führt,

- c) zweckgebundene Mehrerträge ausschließlich zweckentsprechend verwendet werden.
- (4) Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen unter der Voraussetzung, dass
- a) es nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus Investitionstätigkeit führt,
- b) zweckgebundene Mehreinzahlungen ausschließlich zweckentsprechend verwendet werden.

Die in den Absätzen (3) und (4) genannten unechten Deckungskreise dürfen nicht zu einer Mittelbereitstellung der echten Deckungskreise führen.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan mit Anlagen für die Haushaltsjahre 2024/2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2024/2025 nebst Haushaltsplan mit Anlagen sind gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 07.12.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2024/2025 mit seinen Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 23.01.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Nörvenich gemäß § 96 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich, Zimmer 66, öffentlich aus.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 02.11.2023/07.12.2023/23.01.2024

Dr. Timo Czech Bürgermeister